

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

- I. Allgemeines**
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Grundsätze
 - § 3 Zweck und Aufgaben
 - § 4 Gemeinnützigkeit
 - § 5 Ausschüsse, Arbeitsweise
 - § 6 Haftung
 - § 7 Kassenführung und -prüfung
 - § 8 Gewässerordnung
- II. Mitgliedschaft**
- § 9 Mitgliedsarten
 - § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 11 Wandlung der Mitgliedschaft
 - § 12 Jugendliche
 - § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 14 Ahndung von Verstößen
 - § 15 Beiträge und Gebühren
 - § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft
- III. Vereinsorgane, Niederschriften**
- § 17 Vereinsorgane
 - § 18 Mitgliederversammlungen
 - 18.1 Einladung, Protokoll, Ablauf
 - 18.2 Beschlussfähigkeit
 - 18.3 Stimmberechtigung
 - 18.4 Abstimmung und Wahlen
 - § 19 **Jahreshauptversammlung (JHV)**
 - 19.1 Einladung
 - 19.2 Aufgaben
 - 19.3 Anträge
 - § 20 **Ordentliche Mitgliederversammlung (MGV)**
 - 20.1 Inhalt
 - 20.2 Anzahl
 - 20.3 Einladung
 - § 21 **Außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MGV)**
 - § 22 **Vorstand**
 - 22.1 Zusammensetzung
 - 22.2 Aufgaben
 - 22.3 Geschäftsführender Vorstand
 - 22.4 Beschlussfassung
 - 22.5 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer
 - 22.6 Vertretung
 - 22.7 Vorzeitiges Ausscheiden
 - 22.8 Vorstandssitzungen
 - 22.9 Ehrenamtspauschale
 - § 23 **Ehrenrat**
- IV. Sonstiges**
- § 24 Satzungsänderungen
 - § 25 Ehrungen
 - § 26 Datenschutz
 - § 27 Auflösung des Vereins
 - § 28 Inkrafttreten
 - § 29 Salvatorische Klausel

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Lübecker Sportfischerverein e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern und hat seinen Sitz in Lübeck.
- 1.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer 905 eingetragen.
- 1.5 Er gehört dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) und damit auch dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. sowie dem Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. an oder deren Rechtsnachfolger. Das Eingehen weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des LSFV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch vom Vorstand erlassene Nebenordnungen sowie Entscheidungen der Vereinsorgane und sind kein Bestandteil der Satzung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Nebenordnungen erlassen

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

- 3.1 Erhaltung und Pflege der Natur und des Landschaftsbildes sowie Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
- 3.2 Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- 3.3 Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen.
- 3.4 Pacht, Erwerb und Unterhaltung von Angelgewässern, Unterkünften, Casting- und Turnierwurfsporthallen und Booten sowie sonstigen Einrichtungen, die der Ausübung der Angelfischerei, dem Casting- und Turnierwurfssport und der Erholung dienen.
- 3.5 Pflege und Förderung des Casting- und Turnierwurfssports nach den Castingsportbestimmungen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. sowie den Regeln Turnierwurfssport der Meeresfischer (DTM) und Binnenfischer (RTB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Anti-Doping-Regel des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- 3.6 Pflege und Förderung des Angelns in Binnengewässern und im Meer.
- 3.7 Begegnung aller Einflüsse, die diesen Zielen schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.
- 3.8 Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten und umweltgerechten Angelfischern sowie Betreuung im jugendpflegerischen Sinne. Die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung des Kennenlernens und der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Einzelheiten hierzu regelt die **Veranstaltungsordnung**, die von der Jahreshauptversammlung erlassen oder geändert wird.
- 3.9 Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Verein Mitglied bei anderen Vereinen oder Verbänden werden.
- 3.10 Die Bildung von Einzelsparten innerhalb des Vereins (Mehrspartenverein) ist möglich.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.5 Bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder bei Auflösung richtet sich die weitere Verhaltensweise nach den Bestimmungen des § 27 (Auflösung des Vereins).

§ 5

Ausschüsse, Arbeitsweise

Zur Planung und Durchführung der unter § 3 genannten Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse oder Arbeitskreise bilden.
Die Leitung erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied.
Die Fachausschüsse / Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Die Tätigkeit der Fachausschüsse / Arbeitskreise endet mit Beendigung des jeweiligen Projektes oder mittels Vorstandsbeschluss.

§ 6

Haftung

- 6.1 Die Haftung des Vereins bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 6.2 Für die bei der Ausübung der Angelfischerei und des Casting- sowie Turnierwurfsports auf Sportanlagen, an Gewässern und in Räumen des Vereins entstandenen Schäden und / oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- 6.3 Ein Vorstand haftet für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 7

Kassenführung und -prüfung

- 7.1 Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller anfallenden Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- 7.2 Darüber hinaus obliegt dem Kassenführer die Überwachung der seitens der Mitglieder zu erbringenden Geldleistungen.
- 7.3 Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Jahreshauptversammlung zwecks Genehmigung vorzulegen.
- 7.4 Ferner ist ein Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und ebenfalls der Jahreshauptversammlung zwecks Genehmigung vorzulegen.
- 7.5 Die Kassenprüfung erfolgt vorher durch zwei von der Jahreshauptversammlung (JHV) gewählten Rechnungsprüfer. Diese erstatten der JHV hierüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenführers sowie des Vorstandes.
- 7.6 Weitere Einzelheiten regelt die **Finanzordnung**, welche durch die JHV erlassen wird.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

§ 8

Gewässerordnung

Der Vorstand des LSFV erlässt eine für alle Mitglieder verbindliche **Gewässerordnung**.

Diese sowie vorgenommene Änderungen sind durch die nächste JHV zu bestätigen.

II.

Mitgliedschaft

§9

Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- 9.1 ordentliche Mitglieder als
 - A-Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen
 - Partner-Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - Jugendliche über 18 (Jü18), die einen ermäßigten Beitrag zahlen und eingeschränkt angeln
 - Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind
 - 9.2 außerordentliche Mitglieder (B-Mitgl.), die einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - 9.3 jugendliche Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - 9.4 fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen), die einen vereinbarten Beitrag zahlen
 - 9.5 Ehrenmitglieder die nicht beitragspflichtig sind
- Ausschließlich ordentliche Mitglieder des LSFV können in der Vereinsführung tätig werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der JHV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

Diese erfolgt durch Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages (bei Minderjährigen Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter), Zahlung des Aufnahmeentgeltes, Bestätigung durch den Vorstand sowie Aushändigung der Unterlagen (Fischereipass etc.)

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 11

Wandlung der Mitgliedschaft

Die Wandlung einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

§ 12

Jugendliche

Jugendliche können ab dem 12. Lebensjahr Mitglied werden.

Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an.

Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Organe selbstständig führen und verwalten.

Ergänzend gilt die **Jugendordnung** (Beschlüsse sind von der JHV zu bestätigen).

Der Vorstand ist berechtigt, sich aktuell über die Tätigkeiten der Jugendgruppe zu informieren.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 13.1 Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen die Fischerei betreffenden Angelegenheiten.
- 13.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der fischereilichen Bestimmungen, der Satzung, der **Gewässerordnung**, aller übrigen Vereinsbestimmungen (u.a. pünktliche Beitragszahlung) sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
Ferner haben die Mitglieder den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
- 13.3 Die ordentlichen Mitglieder nach §9.1 und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Angelfischerei auf den Vereinsgewässern auszuüben sowie die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
Dieses Recht steht den außerordentlichen Mitgliedern (B-Mitgl.) sowie fördernden Mitgliedern nicht zu.
- 13.4 Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes ein Gewässer pachten, welches auch von einem Verein gepachtet werden kann.
- 13.5 Zuwiderhandlungen können vom Vorstand gem. § 14 (Ahndung von Verstößen) geahndet werden.

§ 14

Ahndung von Verstößen

- 14.1 Zuwiderhandlungen gegen gültige Bestimmungen können vom Vorstand geahndet werden mittels
- Verweis
 - Einteilung zu Gewässerpflegearbeiten
 - begrenzten Angelverbot bis zu einem Jahr an einzelnen oder allen Vereinsgewässern
 - Ausschluss
- 14.2 Gegen diese Maßnahmen steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Erhalt des Bescheides der Einspruch bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates zu. Der Ehrenrat entscheidet sodann nach Anhörung der Parteien endgültig.

Ergänzend gilt die **Ehrenordnung**.

Beschlüsse erfolgen durch die Jahreshauptversammlung (JHV).

§ 15

Beiträge und Gebühren

- 15.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 15.2 Ein Aufnahmeentgelt wird erhoben.
- 15.3 Es ist Arbeitsdienst / Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- 15.4 Es können Arbeitsdienst-Ersatzleistungen in Geldwert geleistet werden.
- 15.5 Es besteht die Möglichkeit, Spartenzuschläge zu erheben.
- 15.6 Über die jeweilige Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
Veränderungen treten mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
- 15.7 In begrenzten Fällen kann der Vorstand Beträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 15.8 Einzelheiten sind in der **Finanzordnung** geregelt.
Entscheidungen hierzu obliegen der Jahreshauptversammlung.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Einzelheiten regelt die **Geschäftsordnung** (Beschlüsse/Änderungen durch die JHV)

III. Vereinsorgane, Niederschriften

§ 17 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 18 Mitgliederversammlung

18.1 Einladung, Protokoll, Ablauf

18.1.1 Der Verein beruft die

- Jahreshauptversammlung (JHV)
- ordentliche Mitgliederversammlung (MGV)
- außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o.MGV)

18.1.2 Die Einladungen hierzu erfolgen mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Versammlungstermin.

18.1.3 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird zu Beginn der nächsten Versammlung verlesen.

18.1.4 Weitere Einzelheiten (u.a. Ablauf der Versammlungen) regelt die **Geschäftsordnung**. Über diese entscheidet die Jahreshauptversammlung (JHV).

18.2 Beschlussfähigkeit

Alle Mitgliederversammlungen sind -ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder- beschlussfähig.

18.3 Stimmberechtigung

18.3.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

18.3.2 Jedoch haben bei der Festsetzung des vollen Beitrages sowie bei Entscheidungen, Gewässerfragen betreffend, Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag kein Stimmrecht.

18.3.3 Eine Stellvertretung in einer Versammlung ist unzulässig.

18.3.4 Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

18.4 Abstimmung und Wahlen

18.4.1 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

18.4.2 Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

18.4.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

- 18.4.4 Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.
Bei Stimmgleichheit nach Wahlen ist die Wahl maximal 2x zu wiederholen.
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet sodann das Los.
- 18.4.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht die Satzung bereits geheime Wahl vorsieht oder dies beantragt wird.
- 18.4.6 Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 24 (Satzungsänderung) sowie § 27 (Auflösung).
- 18.4.7 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

§ 19 Jahreshauptversammlung (JHV)

19.1 Einladung

- 19.2 Die Jahreshauptversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres abgehalten.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist gemäß § 18 / 18.1.2

19.2 Aufgaben

- Die JHV entscheidet insbesondere über
 - 19.2.1 die Entgegennahme der Jahres- und Prüfungsberichte
 - 19.2.2 die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie des Haushaltsplanes
 - 19.2.3 die Entlastung des Kassenführers und des restlichen Vorstandes
 - 19.2.4 Durchführung der Wahlen
 - 19.2.5 Satzungsänderungen
 - 19.2.6 Festsetzung der Beiträge und Gebühren (über die **Finanzordnung**)

19.3 Anträge

- 19.3.1 Diese können ausschließlich von ordentlichen und Ehrenmitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit Begründung vorliegen
- 19.3.2 Nicht fristgemäße Anträge / Dringlichkeitsanträge können nur mit der Zustimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder (A-Mitgl.), jugendlichen Mitglieder über 18 sowie Ehrenmitglieder behandelt werden und sofern diese nicht bereits durch einen anderen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
- 19.3.3 Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung (MGV)

20.1 Inhalt

Neben der JHV findet jährlich mindestens eine ordentliche MGV statt, in der geschäftliche Angelegenheiten erledigt sowie insbesondere Informationen der Behörden und Verbände bekanntgegeben werden.
Darüber hinaus bietet sie die Gelegenheit zu themenbezogenen Vorträgen.

20.2 Anzahl

Neben der Jahreshauptversammlung (JHV) findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (MGV) statt.
Über die Anzahl entscheidet der Vorstand.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

20.3 **Einladung**

Zur ordentlichen MGV brauchen keine einzelnen schriftlichen Einladungen zu ergehen; diese können auch durch Aushang am Vereinsgewässer, durch Veröffentlichung in einer lokalen Tageszeitung (Lübecker Nachrichten) oder mittels Jahresrundschriften erfolgen.

§ 21 **Außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MGV)**

21.1 Eine außerordentliche MGV muss innerhalb von zwei Monaten schriftlich einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks nebst Begründung verlangt.

§ 22 **Vorstand**

22.1 **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassenführer
- Schriftwart
- Gewässerwart
- Sportwart
- Jugendgruppenleiter

22.2 **Aufgaben**

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins (incl. Gewässerfragen, wie Nutzung, Pacht etc.) im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

22.3 **Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

22.4 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mindestens zwei (2) Vertreter aus dem Geschäftsführenden Vorstand anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter.

Mitglieder des Vorstands, die von einer Beschlussfassung als Person betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

22.5 **Wahl des Vorstandes, Amtsdauer**

22.5.1 Der Vorstand wird von der JHV gewählt. Die Wahl des I. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung, die der übrigen Vorstandsmitglieder durch Handzeichen (Akklamation). Wiederwahl ist zulässig.

22.5.2 In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder nach §9.1 gewählt werden. Diese dürfen keine weitere Funktion im Verein ausüben (Ausnahme: Übergangsweise Doppelfunktion in der Vorstandstätigkeit)

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

- 22.5.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der JHV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart gewählt.
Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Gewässerwart gewählt und der Jugendwart durch die JHV bestätigt.
- 22.6 **Vertretung**
Für die unter Ziff. 22.1. Genannten können vom Vorstand jeweils ein oder mehrere Vertreter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (A-Mitgl.) bestellt werden, mit Sitz, jedoch ohne Stimmrecht im Vorstand.
Der/die Vertreter ist/sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- 22.7 **Vorzeitiges Ausscheiden**
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder kann der Posten auf der JHV nicht besetzt werden, so kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder nach §9.1 eine Person bis zur nächsten JHV (zwecks Bestätigung) ersatzweise zum Vorstandsmitglied berufen.
- 22.8 **Vorstandssitzungen**
Es finden bei Bedarf Vorstandssitzungen statt; hierüber entscheidet der Vorstand.
Einzelheiten regelt die **Geschäftsordnung**.
- 22.9 **Ehrenamtspauschale**
Die für den Verein tätigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Neben dem Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten können sie eine pauschale Tätigkeitsvergütung in einer von der JHV festzusetzenden angemessenen Höhe erhalten.
- § 23 **Ehrenrat**
Der Ehrenrat bildet das Schiedsgericht des Vereins.
Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.
Einzelheiten regelt die **Ehrenordnung**, welche durch die JHV beschlossen wird.

IV. Sonstiges

- § 24 **Satzungsänderung**
- 24.1 Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshauptversammlung (JHV) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (a.o. MGV) beschlossen werden, wenn diese auf der Tagesordnung steht.
- 24.2 Beschlüsse, auch zur Änderung des Vereinszweckes, bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden Stimmberechtigten.
- §25 **Ehrungen**
Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden.
Einzelheiten hierzu regelt die **Ehrenordnung**.
Über Beschlüsse und Änderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung.

SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

§ 26

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder benötigt und demzufolge erfasst und gespeichert. Einzelheiten hierzu regelt die **Datenschutzordnung**. Entscheidungen hierzu obliegen dem Vorstand.

§ 27

Auflösung des Vereins

- 27.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen a.o. MGV aufgelöst werden.
Hierfür ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 (Dreiviertel) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 27.2 Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenführer und ein weiteres Vorstandsmitglied als Protokollführer eingesetzt.
Für Beschlüsse der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 27.3 Die Liquidatoren beschließen über die Art der Liquidation.
- 27.4 Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach vollständiger Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend dem ideellen Zweck des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes zu verwenden hat.
Die Entscheidung hierüber treffen die Liquidatoren.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung einschließlich der Nebenordnungen wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.02.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (§ 71 Abs. 1 BGB).
Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.
Es besteht unter den Mitgliedern Einigkeit darüber, dass ein sofortiges vereinsinternes Handeln nach dieser Neufassung bis zur Eintragung nicht als satzungswidriges Verhalten gegenüber der bis dahin weiterhin gültigen alten Satzung gewertet wird.

§ 29

Salvatorische Klausel

- 29.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- 29.2 Die Mitglieder des LSFV sind hierüber umgehend, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

gezeichnet: A. Harms
1. Vorsitzender

gezeichnet: M. Stecher
Kassenführer

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

FINANZORDNUNG der LSFV

Beschlüsse erfolgen durch die Jahreshauptversammlung (JHV) oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o.MGV).

Diese Finanzordnung ergänzt die Satzung zu § 15 (Beiträge und Gebühren) sowie § 7 (Kassenführung und -prüfung)

§ 1

Fälligkeit Jahresbeitrag

- 1.1 Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Unterjährig neu eintretende A- Mitglieder, Lebenspartner / -innen sowie Jugendl. ü/18 entrichten den anteiligen Jahresbeitrag entsprechend.
- 1.2 Jugendliche bezahlen einen ermäßigten Beitrag. Auf Antrag kann diese Ermäßigung über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, sofern das betreffende Mitglied noch die Schule besucht, sich in der Ausbildung oder im Studium befindet oder Wehr- bzw. Ersatzdienst ableistet.

§2

Beitrag Fördernde Mitglieder

- 1.1.2 Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstand geregelt.

§3

Aktuelle Entgelte

3.1 Aufnahmeentgelt

A-Mitglieder	40,- Euro
Lebenspartner/-innen A-Mitgl.	20,- Euro
B-Mitglieder	10,- Euro
Jugendliche	5,- Euro
Jugendliche über 18	20,- Euro

- 3.1.1. Schlüsselpfand 20,- Euro

3.2 Jahresbeitrag

A-Mitglieder	123,- Euro
Lebenspartner/-innen A-Mitgl.	60,- Euro
B-Mitglieder	26,- Euro
Jugendliche	30,- Euro
Jugendliche über 18	30,- Euro bei Wechsel aus Vereinsjugend
Jugendliche über 18	60,- Euro bei Neueintritt
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- 3.3 Arbeitsdienst-Ersatz-Leistung 9,- Euro je nicht geleisteter Stunde (für A-Mitglieder und Jü18)

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

§4

Ermäßigung

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. vorübergehende wirtschaftliche Notlage) eine hiervon abweichende Vereinbarung (z.B. Stundung, Beitragsermäßigung, Erlassen des Beitrages) treffen.

§5

Verwaltungskosten bei Mahnung

Mitglieder mit Zahlungsrückstand werden im Rahmen des Mahnverfahrens mit Verwaltungskosten belastet

1. Mahnung: 3,- Euro
2. Mahnung: 5,- Euro
3. Mahnung: 7,- Euro

§6

Beiträge Jugendgruppe

- 6.1 Der von den jugendlichen Mitgliedern aufkommende Mitgliedsbeitrag ist nach Abzug der für diese an die Verbände (Kreisverband, Landesverband, VDSF) abzuführenden Anteile sowie der dem Verein entstehenden Verwaltungskosten der Vereinsjugendgruppe wieder zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Die JHV kann auch höhere Mittel bewilligen.
- 6.3 Die Mittelverwendung wird -neben den Kassenprüfern der Jugendgruppe (sofern vorhanden) vom Schatzmeister und von den Vereins-Rechnungsprüfern geprüft.

§7

Aufwandsentschädigung

- 7.1 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist möglichst umgehend, spätestens jedoch 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend zu machen (max. jedoch bis zum 15.12. des lfd. Geschäftsjahres)
Änderungen hierzu obliegen dem Kassenführer.
- 7.2 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege nachgewiesen werden.

§8

Kassenführung und -prüfung

- 8.1 Aus den Belegen müssen Empfänger, Verwendungszweck sowie Zahlungsdatum ersichtlich sein.
- 8.2 Die Kassenprüfer prüfen die Buchungen und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der MV hierüber einen Bericht.
- 8.3 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet der dienstältere Rechnungsprüfer aus und es erfolgt eine Neuwahl auf die Dauer von 2 Jahren.
Eine Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers soll nach Möglichkeit nicht erfolgen.
Darüber hinaus werden jährlich zwei stellvertretende Rechnungsprüfer gewählt.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

VERANSTALTUNGSORDNUNG der LSFV

Beschlüsse zur Veranstaltungsordnung erfolgen durch die JHV. Diese ergänzt die Satzung zu § 3 (Zweck u. Aufgaben) / 3.8. (Organisation u. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung des Kennenlernens und der Kameradschaft unter den Mitgliedern)

§1

Veranstaltungen

1.1 Angelveranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Sport- u. Angelveranstaltungen obliegen dem Sportwart.

1.2 Sonstige Veranstaltungen

Die Organisation und Durchführung sonst. Veranstaltungen obliegt dem Festausschuss.

§2

Festausschuss

2.1 Ziel / Aufgabe

Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung des Kennenlernens und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2.2

Das Ziel ist nicht vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet, dennoch sollten sich die Einnahmen u. Ausgaben mindestens ausgleichen.

2.3

Etwaige Überschüsse fließen in die Jugendarbeit des Vereins oder in die Förderung bestimmter Vereinsprojekte (z.B. bauliche Veränderungen an Vereinsanlagen).

§3

Organisation / Verwaltung

3.1

Der Festausschuss führt und verwaltet sich im Rahmen der gültigen Vereinsbestimmungen eigenständig.

3.2

Er wirtschaftet im Rahmen eines eigenen Haushaltes ebenfalls eigenständig und eigenverantwortlich.

3.3

Desgleichen gilt für die Erstellung von Abrechnungen und der Kassenprüfung.

§4

Wahlen

4.1

Die Mitglieder des Festausschusses werden jährlich auf der JHV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.2

Der Festausschuss sollte aus mindestens 6 volljährigen Vereinsmitgliedern bestehen.

4.3

Die Mitglieder des Festausschusses wählen ihren Vorsitzenden / Sprecher selbst.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

EHRENORDNUNG des LSFV

Beschlüsse durch JHV

Ergänzt die Satzung zu § 25 (Ehrungen), § 23 (Ehrenrat) sowie § 14 (Ahndung von Verstößen)

§1 Ehrungen

- 1.1 Der Verein verleiht für besondere Verdienste Ehrennadeln wie folgt:
Vollkranz silber für 6 Jahre Vorstandsarbeit oder 10 Jahre sonstiges Engagement
Vollkranz gold für 12 Jahre Vorstandsarbeit oder 20 Jahre sonstiges Engagement
Vollkranz gold mit „Brillanten“ für außergewöhnliche Verdienste

Diese Angaben dienen als Richtwert und sind durch Vorstandsbeschluss individuell anpassbar.

- 1.2 Der Verein verleiht für langjährige Mitglieder Treuenadeln wie folgt:
Halbkranz bronze mit Prägung 20 für B-Mitglieder mit 20 Jahren Zugehörigkeit
Halbkranz bronze mit Prägung 30 für B-Mitglieder mit 30 Jahren Zugehörigkeit
Halbkranz silber mit Prägung 40 für B-Mitglieder mit 40 Jahren Zugehörigkeit
Halbkranz silber mit Prägung 20 für A-Mitglieder mit 20 Jahren Zugehörigkeit
Halbkranz silber mit Prägung 30 für A-Mitglieder mit 30 Jahren Zugehörigkeit
Halbkranz gold mit Prägung 40 für A-Mitglieder mit 40 Jahren Zugehörigkeit

§2 Ehrenrat

- 2.1 Er besteht aus 5 (fünf) ordentlichen Mitgliedern im Mindestalter von 30 Jahren (einem Obmann, dessen Stellvertreter sowie 3 Beisitzern).
- 2.2 Die Wahl erfolgt durch die JHV auf 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2.3 Am Ehrenratsverfahren darf nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt, mit dem Betroffenen verwandt oder verschwägert ist oder sich aus sonstigen Gründen für befangen hält.
- 2.4 Die Einberufung des Ehrenrates erfolgt durch den Obmann, oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter.
- 2.5 Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs erfolgen.
- 2.6 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.
- 2.7 Der Ehrenrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit gegen Mitglieder gerichtete Beschlüsse des Vorstands bestätigen oder aufheben.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

- 2.8 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Obmannes.
- 2.9 Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder kann der Posten auf der JHV nicht besetzt werden, so kann der Ehrenrat aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine Person bis zur nächsten JHV (zwecks Bestätigung) ersatzweise zum Ehrenratsmitglied berufen.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG der LSFV

§ 1

Vorstand

Ergänzt §22 der Satzung (Vorstand)

Änderungen durch Beschlüsse der JHV

1.1 Vorstandssitzungen (VS)

1.1.1 Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

1.1.2 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes gewünscht wird.

1.1.3 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf der nächsten VS zu verlesen ist.

1.1.4 Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme.

1.1.5 Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand **Beisitzer** berufen, welche z.B. mit beratender Funktion als Gäste an VS -ohne Stimmrecht- teilnehmen.

§2

Erlöschen der Mitgliedschaft

Ergänzt § 16 der Satzung (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Änderungen durch Beschlüsse der JHV

2.1 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des lfd. Geschäftsjahres erfolgen.

Dieser ist schriftlich bis spätestens zum 30.09. dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassensführer gegenüber zu erklären.

2.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

2.2.1 - gegen die Satzung verstößt

2.2.2 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins erkennen lässt

2.2.3 - den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins geschädigt wird

2.2.4 - sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen, Verstoß gegen die Umwelt-, Natur- und Tierschutzbestimmungen oder sonstige Handlungen strafbar

2.2.5 - innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat.

2.2.6 - sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit der Beitragszahlung unverändert im Rückstand befindet.

2.3 Anhörung

2.3.1 Zur Anhörung wird dem Betroffenen eine Frist von 4 (vier) Wochen eingeräumt. Mit Einleitung des Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

2.3.2 Eine Anhörung entfällt im Falle eines Beitragsrückstandes gemäß § 2.2.6.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

2.4 **Einspruch**

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Woche nach Erhalt des Ausschlussbescheides der Einspruch beim Vorsitzenden des Ehrenrates des Vereins zu. Dieser entscheidet sodann endgültig.

2.5 **Ansprüche nach Ausscheiden**

Mit Rechtskraft des Austrittes oder Ausschlusses oder bei Vereinsauflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Desgleichen gilt für bereits geleistete Zahlungen (z.B. anteiliger Mitgliedsbeitrag).

Angefallene mitgliedschaftliche Verpflichtungen bleiben bestehen.

2.6 **Rückgabe von Vereinseigentum**

Die vom Verein ausgehändigten Schlüssel, Papiere oder sonstiges Vereinseigentum sind/ist umgehend bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben.

§3

Mitgliederversammlung

Ergänzt § 18 (Mitgliederversammlung) inklusive §19 bis §21

Änderungen durch Beschlüsse der JHV

3.1 **Versammlungsleitung**

Die Versammlung wird grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden geleitet, es sei denn, dass die Mitglieder vor Versammlungsbeginn einen anderen Versammlungsleiter wählen.

3.2 **Protokollführer**

Protokollführer ist der Schriftwart, sofern von der Versammlung keine andere Person gewählt wird.

3.3 **Einladung**

Die Einladungen zur JHV sowie ordentlichen MGV erfolgen schriftlich mit einer Frist gem. § 18.1.2. (mind. 4 Wochen zum Versammlungstermin) durch das Jahresrundsreiben.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

JUGENDORDNUNG des LSFV

- §1** Die Jugendordnung ergänzt die Satzung zu § 12 (Jugendliche)
Beschlussfassung obliegt der Jahreshauptversammlung (JHV).
- §2** Ab einer Anzahl von 6 (sechs) jugendlichen Mitgliedern soll eine Jugendgruppe gebildet werden.
- §3** Die Jugendgruppe kann sich im Rahmen der Vereinssatzung und der bestehenden Organe selbständig führen und verwalten.
- §4** Die Leitung obliegt dem Jugendgruppenleiter.
Dieser wird von der Jugendgruppe gewählt, von der Jahreshauptversammlung bestätigt und ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- §5** Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus
- dem Jugendleiter
- dessen Stellvertreter
- §6** Die Jugendgruppenleitung wird von den Jugendlichen auf 2 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- §7** Die Abrechnung der vom Verein zur Verfügung gestellten Geldmittel erfolgt spätestens zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vereins-Kassenführer.

NEBENORDNUNG zur SATZUNG

Lübecker Sportfischer Verein e.V.

DATENSCHUTZORDNUNG des LSFV

Beschlüsse erfolgen durch die Vorstandschaft
Ergänzt die Satzung zu § 26 (Datenschutz)

§1 **Datenerhebung und -verarbeitung**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erfasst, gespeichert, übermittelt u. gepflegt/verändert.

§2 **Informationspflicht**

Der gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Informationspflicht kommt der Verein mit den Erläuterungen der „Informationen zum Datenschutz“ nach.

§3 **Datensicherheit**

Zur Ausführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften trifft der Verein technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) im Sinne des Art. 32 DSGVO

§4 **Datenzugriff**

Die Zugriffsberechtigung auf personenbezogene Daten dokumentiert der Verein im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO

§5 **Ansprechpartner für den Datenschutz**

Der Verein benennt einen Ansprechpartner für den Datenschutz. Dieser kontrolliert auch die Einhaltung des Datenschutzes und erstellt jährlich einen Kurzbericht. Der Ansprechpartner für den Datenschutz gehört nach Möglichkeit nicht dem Vereinsvorstand an.

Bei Bedarf kann die Vorstandschaft auch einen externen Dienstleister als Datenschutzbeauftragten benennen.